

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

26. Ausgabe vom 2. Juli 2008

INHALT:

- ▼ Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 10.07.2008
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung
- ▼ Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8043, 1. Änderung für das Gebiet zwischen Alpenstraße, Defreggerstraße, Dietrichweide und Adalbert-Stifter-Straße, Gemarkung Söcking, betr. Fl.Nrn. 758/6 und 758/13 (Alpenstraße 20 und 20 a) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8043, 1. Änderung für das Gebiet zwischen Alpenstraße, Defreggerstraße, Dietrichweide und Adalbert-Stifter-Straße, Gemarkung Söcking, betr. Fl.Nrn. 758/6 und 758/13 (Alpenstraße 20 und 20 a)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8212 für das Gebiet östlich des Altenheims St. Josef und der Selchastraße, nordöstlich der Harkirchner Straße und südlich der Buchhofstraße, Gemarkung Percha (landwirtschaftlicher Pferdebetrieb) Verlängerung der Veränderungssperre vom 27.07.2007
- ▼ 156. Verbandsausschuss-Sitzung am 07.07.2008 des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg
- ▼ Zweckverband für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreis Starnberg; Beschluss der Entschädigungssatzung

◆ Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 10.07.2008

Die nächste Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Donnerstag, 10.07.2008, um 14.30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg.**
Zuvor Ortsbesichtigung zum Tagesordnungspunkt 2 der öffentlichen Sitzung in Berg, um 13.30 Uhr. Treffpunkt: Esso-Tankstelle in Berg – Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; 7. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See-Ost“ im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Anlage eines Sportgeländes am Ortsrand von Berg;
3. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; 2. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8115 „Seeufer Süd Teil A“ durch die Stadt Starnberg



Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

Nächster Termin:
Donnerstag, 3. Juli 2008
14 bis 17 Uhr
Zimmer 148 a

Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg



4. Einrichtung eines beratenden Beirats zur Unterstützung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr; Antrag der SPD-Fraktion vom 23.05.2008
 5. Förderung des Fahrradverkehrs im Landkreis Starnberg; Bericht über die Ergebnisse des Workshops durch Herrn Bernard, Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
 6. Verschiedenes
- ## II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Starnberg hat die Baugenehmigung zur Errichtung eines Dirtbike-Platzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 955/9 der Gemarkung Starnberg, Riedener Weg, an die Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt. Die Akte des Bauantrages kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt –, Zimmer 279 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151 - 148 457) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

◆ Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg

Nachstehend werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stand 31.12.2007 bekannt gegeben:

Gemeinde:	Einwohnerzahlen:
Andechs	3.275
Berg	8.204
Feldafing	4.296
Gauting	19.656
Gilching	17.120
Herrsching a. Ammersee	9.995
Inning a. Ammersee	4.268
Krailling	7.548
Pöcking	5.694
Seefeld	7.111
Starnberg, Stadt	23.086
Tutzing	9.447
Weßling	5.134
Wörthsee	4.681
Kreissumme	129.515

Die Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2007 sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008 vom 23. April 2008 (GVBl S. 136, BayRS 605-1-F, 605-10-F), auch für die Berechnung der Schlüssel-



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diehl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.

zuweisungen, der Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7 und 9 FAG sowie der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG für das Haushaltsjahr 2009 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8043, 1. Änderung für das Gebiet zwischen Alpenstraße, Defreggerstraße, Dietrichweide und Adalbert-Stifter-Straße, Gemarkung Söcking, betr. Fl.Nrn. 758/6 und 758/13 (Alpenstraße 20 und 20 a) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 19.06.2008 die Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Ziel der Bebauungsplanänderung ist der Erhalt des Gebietscharakters mit großzügigen, durchgrünenden Grundstücken. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob, in welcher Lage und in welcher Größe ein gemeinsamer Bauraum für ein zusätzliches Doppelhaus für die Fl. Nrn. 758/6 und 758/13 oder ggf. zwei Einzelbauräume unter Berücksichtigung dieses Ziels möglich ist.

Starnberg, 25.06.2008

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8043, 1. Änderung für das Gebiet zwischen Alpenstraße, Defreggerstraße, Dietrichweide und Adalbert-Stifter-Straße, Gemarkung Söcking, betr. Fl.Nrn. 758/6 und 758/13 (Alpenstraße 20 und 20 a)

Aufgrund der § 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom

21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet zwischen Alpenstraße, Defreggerstraße, Dietrichweide und Adalbert-Stifter-Straße, Gemarkung Söcking, betr. Fl. Nrn. 758/6 und 758/13 (Bebauungsplan Nr. 8043 1. Änderung)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er entspricht dem Gebiet zwischen Alpenstraße, Defreggerstraße, Dietrichweide und Adalbert-Stifter-Straße, betr. Fl.Nrn. 758/6 und 758/13, Gemarkung Söcking, für das der Bau- und Umweltausschuss am 19.06.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8043 beschlossen hat.

§ 2

Rechtswirkung der Veränderungssperre

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderung nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch am 02.12.2008. Nach den Vorschriften des § 18 BauGB kann für entstandene Vermögensnachteile eine Entschädigung zu leisten sein, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung

Fortsetzung nächste Seite >>>



Energiewende jetzt! Vortragsreihe 2008



Erneuerbare Energien – Energie der Zukunft für alle!

Technologien, Wirtschaftlichkeit, Erfahrungen und Tipps

Dipl.-Ing. (FH) Robert Jahrstorfer

Donnerstag, 10. Juli 2008
um 19 Uhr

im Landratsamt Starnberg (Großer Sitzungssaal)
Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg

Anschließend Diskussionsmöglichkeit mit dem Referenten

Eintritt frei

Eine Initiative des Landratsamtes Starnberg
gemeinsam mit dem Verein „Energiewende Landkreis Starnberg“
Aktuelle Infos unter www.landkreis-starnberg.de/energiewende

Energiewende jetzt
Machen Sie mit!

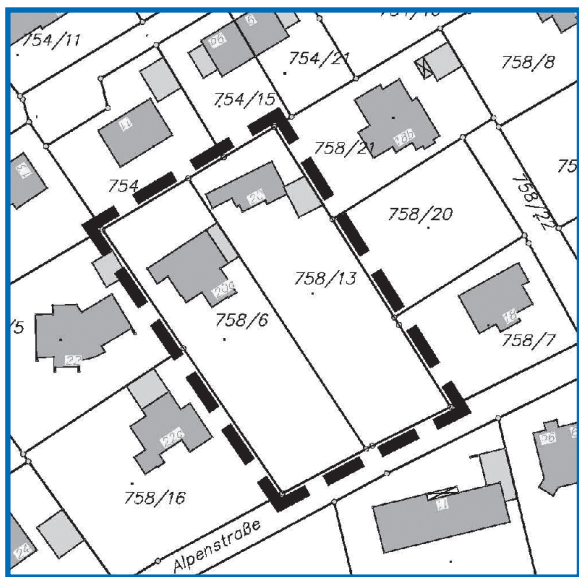
Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

26. Ausgabe vom 2. Juli 2008

Seite 2

eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert. Gemäß § 18 Abs. 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Starnberg) beantragt.

Planungsumgriff:



Starnberg, 25.06.2008
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8212 für das Gebiet östlich des Altenheims St. Josef und der Selchastraße, nordöstlich der Harkirchner Straße und südlich der Buchhofstraße, Gemarkung Percha (landwirtschaftlicher Pferdebetrieb) Verlängerung der Veränderungssperre vom 27.07.2007

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Starnberg folgende

Satzung zur Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre vom 27.07.2007

Planungsumgriff:

